

VERTRAGSRECHT

JULI 2025

Krankheit vor dem Urlaub – welche Ansprüche bestehen gegen Reiseveranstalter?

Zudem: EU-Beschluss zur Fluggastrechteverordnung – was gilt ab Herbst 2025?

1. Einleitung

Die schönste Zeit des Jahres ist für viele Menschen der Urlaub. Doch was, wenn eine unerwartete Erkrankung kurz vor Reisebeginn eintritt und die geplante Urlaubsreise deshalb nicht angetreten werden kann? Diese Frage betrifft nicht nur Verbraucher, sondern auch Arbeitgeber und Unternehmer, die im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht oder bei Geschäftsreisen betroffen sein können.

Im Fall einer (schweren) Erkrankung vor Urlaubsantritt bestehen unterschiedliche rechtliche Ansprüche – gegenüber dem Reiseveranstalter, einer ggf. abgeschlossenen Reiserücktrittsversicherung oder anderen Dritten. Entscheidend ist dabei immer die vertragliche Grundlage: Welche Regelungen enthält der Reisevertrag? Wurde eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen? Und wenn ja – bei wem?

In diesem Newsletter beleuchten wir die rechtliche Situation für verschiedene Fallkonstellationen und geben praktische Hinweise zur Vermeidung finanzieller Risiken.

2. Keine Reiserücktrittsversicherung: Was gilt?

Liegt keine Reiserücktrittsversicherung vor und der Reisende erkrankt vor Reisebeginn so schwer, dass eine Teilnahme an der Reise unzumutbar ist, bleibt er grundsätzlich auf den Stornokosten sitzen. Der Reiseveranstalter darf dann nach § 651h BGB angemessene Rücktrittskosten verlangen, deren Höhe sich regelmäßig nach dem Zeitpunkt des Rücktritts bemisst (sog. Stornostaffel).

Nach § 651h BGB kann der Reisende zwar jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, verliert dann aber regelmäßig den Anspruch auf Rückzahlung des vollen Reisepreises. Der Reiseveranstalter darf eine angemessene Entschädigung verlangen, deren

Höhe sich meist nach der zeitlichen Nähe zum Reiseterrmin richtet. Wurden im Vertrag pauschale Stornosätze vereinbart, gelten diese – andernfalls wird der Reisepreis zugrundegelegt. Der Veranstalter muss dann allerdings konkret darlegen, welche Aufwendungen er sich durch den Rücktritt erspart hat oder welche Ersatzbuchungen möglich waren und den gegenüber dem Reisenden geltend gemachten Reisepreis entsprechend reduzieren.

Wichtig: Eine Erkrankung – selbst dann, wenn sie objektiv nachvollziehbar ist – ändert nichts an dieser Rechtslage. Der Veranstalter muss für das „persönliche Verhinderungsrisiko“ des Reisenden nicht einstehen.

3. Was muss beachtet werden? – Obliegenheiten & Nachweise

Kommt es zu einem krankheitsbedingten Rücktritt von einer Reise, ist es im Hinblick auf mögliche spätere Versicherungsansprüche entscheidend, die Erkrankung sorgfältig zu dokumentieren. Empfehlenswert ist eine ärztliche Bescheinigung, aus der nicht nur die Arbeitsunfähigkeit, sondern die konkrete Reiseuntauglichkeit hervorgeht. Im Streitfall (z. B. mit der Versicherung) ist der Reisende darlegungs- und beweispflichtig. Ein einfacher Nachweis der Arbeitsunfähigkeit reicht hierfür oft nicht aus. Es sollten daher Diagnose, Schwere der Erkrankung und der Zusammenhang mit der Reiseuntauglichkeit klar dokumentiert sein.

Hinweis: Wer trotz Krankheit reist und sich später über eine „mangelhafte“ Urlaubsqualität beschwert (etwa wegen nicht nutzbarer Aktivitäten), hat keinen Anspruch auf eine Minderung (§ 651m BGB). Die Erkrankung liegt nicht im Verantwortungsbereich des Veranstalters.

4. Was gilt, wenn eine Reiserücktrittsversicherung beim Veranstalter besteht?

Viele Reiseveranstalter bieten beim Buchungsvorgang die Möglichkeit an, eine Reiserücktrittsversicherung direkt mit abzuschließen. Ist dies geschehen, kann der Reisepreis bei nachgewiesener Erkrankung (je nach Versicherungsbedingungen) erstattet werden.

Erforderlich ist, dass im Schadensfall eine sofortige Mitteilung sowohl an den Veranstalter als auch an die Versicherung erfolgt. Hierbei sollte das ärztliche Attest übermittelt und auf etwaige Fristen und Mitwirkungspflichten geachtet werden. Die Versicherung wird im Schadensfall prüfen, ob tatsächlich eine unvorhersehbare, hinreichend schwere Erkrankung vorliegt. Bei berechtigten Zweifeln kann die Versicherung eine ärztliche Nachbegutachtung verlangen.

5. Bestehende Versicherung über Dritte (z. B. Kreditkarte)

Viele Kreditkartenanbieter, insbesondere sogenannte Premium-Kreditkarten, beinhalten eine Reiserücktrittsversicherung. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf eine Erstattung des gezahlten Reisepreises nicht gegenüber dem Veranstalter, sondern gegenüber der Versicherung des Kartenunternehmens. Zu beachten ist dabei, dass die Reise häufig mit der Kreditkarte bezahlt worden sein muss. Es ist zudem zu prüfen, ob der Versicherungsschutz nur für den Karteninhaber oder auch für alle Mitreisenden gilt.

In der Regel behalten sich die Versicherung bestimmte Ausschlüsse vor. Dies ist beispielsweise bei bereits bekannten Vorerkrankungen der Fall. Maßgeblich für die Anspruchsberechtigung sind stets die konkreten Versicherungsbedingungen.

Obliegenheiten wie die rechtzeitige Anzeige des Versicherungsfalls, die Vorlage aussagekräftiger Nachweise sowie die Beachtung von Fristen sind dabei essenziell. Werden diese verletzt, kann dies zur Leistungsfreiheit der Versicherung führen (vgl. § 28 VVG).

6. Keine Haftung des Veranstalters bei Reise-antritt trotz Krankheit

Tritt ein Reisender trotz bekannter Krankheit die Reise an und kann vor Ort bestimmte Leistungen (z. B. Ausflüge, sportliche Aktivitäten) nicht nutzen, liegt hierin in der Regel kein Reisemangel.

Dies hat der Bundesgerichtshof bereits in mehreren Urteilen (z. B. 15.01.2013, Az. X ZR 80/12) klargestellt: Erkrankungen und ihre Auswirkungen auf die Reisteilnahme fallen in den persönlichen Risikobereich des Reisenden. Ein Anspruch auf Preisminderung ist daher ausgeschlossen, wenn die Krankheit nicht durch den Veranstalter verschuldet ist.

7. Änderungen der Fluggastrechteverordnung – Ansprüche bei Flugverspätung

Am 05.06.2025 haben die EU-Verkehrsminister eine gemeinsame Position zur Reform der Fluggastrechte-

verordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) verabschiedet. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die Voraussetzungen und die Höhe von Ausgleichsansprüchen bei Flugverspätungen.

Künftig soll ein Anspruch auf Ausgleichszahlung erst ab einer Verspätung von mindestens vier Stunden bei Kurz- und Mittelstreckenflügen (bis 3.500 km) und von mindestens sechs Stunden bei Langstreckenflügen (über 3.500 km) entstehen. Nach aktueller Rechtslage besteht ein solcher Anspruch bereits ab einer Verspätung von drei Stunden, sofern die Verspätung nicht auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

Auch die Höhe der Ausgleichszahlungen soll angepasst werden. Für Flüge bis 3.500 Kilometer ist künftig eine pauschale Entschädigung in Höhe von 300 Euro vorgesehen (bisher: 250 Euro). Für Langstreckenflüge über 3.500 Kilometer reduziert sich die Ausgleichszahlung auf 500 Euro (bisher: 600 Euro). Die grundsätzliche Systematik pauschaler Entschädigungen nach Distanz bleibt damit erhalten, wird jedoch differenzierter ausgestaltet.

Weitere Regelungsinhalte betreffen die Einführung standardisierter und digitaler Antragsverfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, eine klarere Definition „außergewöhnlicher Umstände“ sowie gestärkte Informations- und Unterstützungsrechte für Fluggäste bei Unregelmäßigkeiten im Luftverkehr.

Die Änderungen sind bislang nicht in Kraft getreten. Der Verordnungsentwurf bedarf noch der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Ein Inkrafttreten der neuen Regelungen wird frühestens im Herbst 2025 erwartet.

Praxishinweis

Eine Reiserücktrittsversicherung kann im Ernstfall hohe Kosten vermeiden. Insbesondere bei teuren Fernreisen, längeren Aufenthalten oder bekannten Vorerkrankungen sollte der Abschluss sorgfältig erwogen werden. Prüfen Sie, ob bestehende Kreditkarten oder andere Verträge bereits Versicherungsschutz beinhalten. Achten Sie auf konkrete Bedingungen (Zahlungsweise, begünstigte Personen, Ausschlüsse). Schließen Sie ggf. gezielt zusätzliche Versicherungen ab, wenn der bestehende Schutz nicht ausreicht.

Im Zweifel: Lassen Sie Ihre Police vor Reiseantritt rechtlich prüfen, um böse Überraschungen zu vermeiden.

Auch für Arbeitgeber, die Dienstreisen für Mitarbeiter buchen, lohnt sich ein Blick auf Gruppenversicherungen oder Rahmentarife mit Reiserücktrittsabsicherung.